

Bundes-Gesetzblatt

des

Norddeutschen Bundes.

N^o 15.

(Nr. 102.) Gesetz wegen Abänderung einzelner Bestimmungen der Zollordnung und der Zollstrafgesetzgebung. Vom 18. Mai 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins und des Deutschen Zollparlaments, was folgt:

Vom 1. Juli 1868. ab treten folgende Aenderungen der unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten vereinbarten Zollordnung und der Zollstrafgesetzgebung in Wirksamkeit.

§. 1.

An die Stelle des ersten Satzes im dritten Absätze des §. 7. der Zollordnung tritt folgende Bestimmung:

„Die Deklaration über Ladungen, von welchen der Eingangszoll mehr als 10 Thaler (17 Fl. 30 Kr.) beträgt, muß, wenn die Waaren zur Weiterföndung unter Begleitschein-Kontrolle bestimmt sind, zweifach ausgefertigt werden.“

§. 2.

An die Stelle des §. 9. der Zollordnung tritt folgende Vorschrift:

Besißt der Waarenführer keine Frachtbriefe oder andere über seine Ladung sprechende Papiere, oder nur solche, die zur Anfertigung einer vollständigen Deklaration unzureichend sind, oder über deren Richtigkeit er Zweifel hegt, und ist ihm sonst die Ladung nicht genug bekannt, um die vorgeschriebene Deklaration zu fertigen oder fertigen zu lassen, so hat er, wenn er nicht den höchsten Eingangszoll zu entrichten erbötig ist, in dem Abfertigungspapiere oder besonders schriftlich oder zu Protokoll zu erklären, daß er außer Stande sei, eine zuverlässige Deklaration abzugeben, und hiermit den Antrag auf Bornahme der amtlichen Revision zu ver-